



Satzung der Vereinigung der Butenplöner e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Butenplöner e. V." (nachfolgend BUTEN-PLÖNER-VEREINIGUNG oder BPV).

§ 2 Zweck

1. Die BPV ist ein freiwilliger Zusammenschluss ehemaliger Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter des Gymnasium Schloss Plön (GSP), des früheren Internat Schloss Plön und des Internatsgymnasium Schloss Plön (IGS), einschließlich der vorangegangenen höheren Lehranstalten in Plön. Sie fühlt sich dem Gymnasium Schloss Plön, dem Andenken an das ehemalige Internat Schloss Plön und der Stadt Plön eng verbunden. Die BPV ist unabhängig und wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität.
2. Die BPV fördert die Bildung am Gymnasium Schloss Plön sowie den Wassersport für alle Plöner Schulen. Dieser Zweck wird u.a. verwirklicht durch:
 - a. finanzielle Zuwendung an das GSP zur Beschaffung von Musikinstrumenten, Sportgeräten (z.B. Segel- und Ruderboote) und Unterrichtsausstattung (z.B. PC),
 - b. personelle, materielle und finanzielle Unterstützung bei der Herausgabe der Schülerzeitung SCHEINWERFER als Kommunikationsmittel für Schüler und Ehemalige, sowie berufsorientierende Vorbereitung,
 - c. Unterhaltung des im Eigentum der BPV stehenden Bootshauses am Plöner See zum Zwecke der Förderung des Wassersports für Plöner Schüler in Plön,
 - d. Bereitstellung von Praktikumsplätzen für die Berufsorientierung,
 - e. Vorträge, Seminare und ein "Netzwerk für Berufsanfänger",
 - f. Verbreitung des Bekanntheitsgrades sowie Förderung des Ansehens des GSP (Öffentlichkeitsarbeit).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Plön, Geschäftsjahr ist der Zeitraum 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder, Partnermitglieder, Lebenszeitmitglieder, Juniormitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder an.
2. Ordentliches Mitglied kann jede(r) in § 2 Abs. 1 genannte durch schriftliche Beitrittserklärung werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.



3. Ordentliche Mitglieder nach §4 Abs. 2, die als Ehepaar (oder gleichgestellte Partnerschaft) mit gemeinsamen Wohnsitz leben, können eine Partnermitgliedschaft gem. Beitragsordnung eingehen.
 - a. Partnermitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, gelten aber als ein ordentliches Mitglied.
 - b. Bei der Anmeldung sind die Daten beider Partner anzugeben.
 - c. Partnermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung je 1 Stimme.
 - d. Die Partnermitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Austrittserklärung einer der beiden Partner. In dem Fall wird der andere Partner als ordentliches Mitglied weitergeführt.

4. Ein ordentliches Mitglied kann mit einmaliger Zahlung gem. Beitragsordnung die Lebenszeitmitgliedschaft erwerben.
 - e. Lebenszeitmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber ab der Zahlung des Einmalbetrags bis zum Lebensende von der Beitragszahlung freigestellt.
 - f. Das Recht zum Austritt bzw. Ausschluss gemäß Gesetz und Satzung wird durch den Erwerb der Lebenszeitmitgliedschaft nicht berührt.
 - g. Die Rückzahlung des Einmalbetrags bei Ausscheidens des Mitglieds ist, auch teilweise, ausgeschlossen.
 - h. Die sich aus der Lebenszeitmitgliedschaft ergebenden Rechte sind nicht übertragbar.
 - i. Der Vorstand hat die Möglichkeit zu entscheiden, wie viele aktuelle Mitglieder zu Lebenszeitmitgliedern werden können.

5. Juniormitglied kann werden, wer die Anforderungen des § 2 Abs. 1 erfüllt und die Mitgliedschaft mit Abschluss seines Abiturs eingeht. Die Mitgliedschaft ist von vornherein zeitlich auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Sie dient dazu, im Rahmen einer Schnuppermitgliedschaft die BPV kennenzulernen.
 - a. Juniormitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung freigestellt.
 - b. Personen, die bereits Mitglied sind oder waren, können nicht Juniormitglied werden.
 - c. Die Juniormitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
 - d. Die Juniormitgliedschaft kann in eine ordentliche Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 umgewandelt werden. Über die Umwandlung entscheidet der Vorstand.
 - e. Die Juniormitgliedschaft kann nur einmal in Anspruch genommen werden und ist nicht verlängerbar.

6. Ehrenmitglied können Personen werden, die sich um den Verein oder durch spezielle Leistungen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.
 - a. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.
 - b. Die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft ist dem Geehrten schriftlich mitzuteilen und wird mit Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung des Ehrenmitglieds beim Vorstand wirksam.



- c. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Erklärung des Geehrten, dass er die Ehrenmitgliedschaft zurückgibt. Die Rückgabe erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Zugang wirksam.
7. Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und dessen Zwecke durch einen regelmäßigen Förderbeitrag gem. Beitragsordnung finanziell unterstützen.
- d. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und an der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken.
 - e. Auf der Mitgliederversammlung haben sie Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
 - f. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt, wenn nicht anders in §4 geregelt, ohne besondere Erklärung des Vorstandes durch Zahlung des Aufnahmebeitrags, wenn der Vorstand nicht binnen von 14 Tagen nach Eingang des Betrages widerspricht und diesen Betrag zurückweist.
2. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.
3. Bei Ausbleiben des Jahresbeitrages erlöschen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte mit dem Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres, und das Mitglied (bei der Partnermitgliedschaft beide Partner) kann von der Mitgliederliste gestrichen werden. Auf die Streichung ist in der Mahnung hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
4. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6 Jahresbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bzw. des Förderbeitrags ist in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung nach Ankündigung in der Einladung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe der BPV sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen (MV) finden einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen zuvor. Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.



2. Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die in der Einladung aufgeführt waren.
3. Für Rechtsgeschäfte, die die Eigentumsverhältnisse des Grundvermögens (Grundstück und Immobilien) der BPV betreffen (z.B. Verkauf, Umwandlung in eine Stiftung), ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
4. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, in allen anderen Fällen ist mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
5. Beschlüsse sind zu protokollieren und müssen von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r Schriftwart/in unterschrieben werden.
6. Die MV wählt jedes zweite Jahr für eine Amtszeit von in der Regel 4 Jahren Teile des Vorstands neu (s. § 8, Abs. 8.1), es sei denn, außerordentliche Neuwahlen wurden in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt; zuerst den/die Vorsitzende/n und eine/n Beisitzer/in, im nächsten Wahljahr den/die stellv. Vorsitzende/n, den/die Kassenwart/in und eine/n Beisitzer/in, zusammen mit zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Vertreter/in, der/die zugleich Nachrücker/in bei der nächsten Kassenprüfer/innen-Wahl ist.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl/Wiederwahl im Amt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus 1. der/m Vorsitzenden, 2. der/m stellv. Vorsitzenden, 3. dem/r Kassenwart/in. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln. Bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 1000 Euro ist ein Beschluss mit Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zwei Beisitzer/innen, von diesen sollte einer/eine dem Kollegium des Gymnasiums Schloss Plön angehören. Mit der Zugehörigkeit zum Vorstand der Vereinigung der Butenplöner e. V. wird er/sie ordentliches Mitglied der Vereinigung. Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der MV.

§ 10 Ehrenamtszuschale, Aufwendungsersatz

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.
2. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Vereinigung werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen der BPV, allen Mitarbeitern oder sonst für die BPV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Geschäftsstelle der Vereinigung oder aufgrund ihrer Funktionen im Verein mit personenbezogenen Daten arbeiten, sind zuvor durch eine entsprechende Erklärung auf die Einhaltung des Datengeheimnisses und der Datenschutzordnung zu verpflichten.

4. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Vereinigung Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Abiturjahrgang, Bankverbindung Mitgliedsart und Eintrittsdatum auf. Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

5. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur erhoben, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung erforderlich sind (z.B. für die Öffentlichkeitsarbeit) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
6. Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt haben, werden regelmäßig per E-Mail über die Vorgänge im Verein informiert (z.B. Einladung zu Jubiläumstreffen, Newsletter). Es besteht jederzeit die Möglichkeit, dem Versand zu widersprechen, z.B. über den "Abmelden"-Link im Newsletter. Ferner besteht die Möglichkeit, sich jederzeit auch direkt im passwortgeschützten Mitgliederbereich der Homepage (Intranet) vom Newsletterversand abzumelden oder dem Verein den Widerspruch auf andere Weise mitzuteilen.
7. Die BPV informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse des Vereinslebens wie Ehrungen oder Feierlichkeiten. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins, im



BUTENPLÖNER-Teil im SCHEINWERFER, im Newsletter und auf Social Media Seiten der Butenplöner (z.B. Facebook) veröffentlicht, die den satzungsgemäßen Zwecken dienen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

8. Mitgliederverzeichnisse werden nur Mitgliedern der BPV überlassen und dürfen keinem Dritten, auch nicht auszugsweise, zur Verfügung gestellt werden.

Die BPV veröffentlicht Mitgliederverzeichnisse oder Auszüge davon im passwortgeschützten Mitgliederbereich der Homepage (Intranet), im BUTENPLÖNER-Teil im SCHEINWERFER sowie im Newsletter der Butenplöner nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

9. Beim Austritt oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung der BPV entscheidet eine MV, zu der mit diesem alleinigen Tagesordnungspunkt eingeladen wurde.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind die drei Vorstandsmitglieder i.S. § 26 BGB die Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Schloss Plön und an die Stiftung Bootshaus der Vereinigung der Butenplöner. Falls ein Bedachter nicht mehr besteht, ist der andere allein Empfänger, wenn beide nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen der BPV an die Stadt Plön. Alle Empfänger verwenden es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung.

§ 13 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen vorzunehmen, falls es für die Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.09.2018 beschlossen.